

Regelung für Promotionen am Fachbereich Psychologie

basierend auf den Beschlüssen des Promotionsausschusses in Ergänzung zur allgemeinen Promotionsordnung

Stand: 24 Nov. 2009

Kumulative Promotion

Eine Dissertation kann als Monographie oder als eine Schrift basierend auf mindestens zwei Manuskripten eingereicht werden.

- Wenn die Dissertation auf Manuskripten basiert, dann müssen diese Manuskripte zur Publikation in einschlägigen Fachzeitschriften mit "peer-review"-Begutachtungsverfahren zumindest bereits eingereicht worden sein. Dies ist jeweils zu belegen durch den Brief an den Herausgeber, dem Titel und Autoren (Reihenfolge) zu entnehmen sind, sowie durch die Eingangsbestätigung des Herausgebers (Beschluss vom 14.07.2004).
- Die Manuskripte müssen sich inhaltlich mit einem Gegenstand beschäftigen. Ihnen muss ein einführender Text ("Cumulus") voraus gehen, welcher das theoretische und methodische Programm umreißt (Beschluss vom 14.07.2004).
- Bei der Einreichung einer manuskriptbasierten Dissertation mit Manuskripten, die mehrere Autoren aufweisen, ist der prozentuale Anteil jeder Autorin oder jedes Autoren an dem Manuskript anzugeben (Beschluss vom 23.09.2005). Der Eigenanteil des Promovenden muss in der Summe mindestens 150% betragen. Die Promovenden erklären für jede Publikation, wie groß ihr Anteil und die Anteile eines jeden weiteren Autors sind. Die Richtigkeit dieser Angaben wird von den Koautoren schriftlich bestätigt. Falls Autoren schwer für eine Unterschrift zu erreichen sind oder wenn es sehr aufwändig wäre, alle Unterschriften zusammen zu bekommen, kann der Promovend auch schriftlich erklären, dass alle beteiligten Koautoren dieser Aufteilung zugestimmt haben. In diesem Fall sind E-Mails beizufügen (Beschluss vom 01.07.2009).
- Falls einer der beiden Gutachter Mitautor eines bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Teils der Dissertation ist, muss als Zweitgutachter eine Person gewählt werden, die nicht Autor von Teilen der Dissertation ist (Beschluss vom 13.11.2002). Diese Einschränkung gilt nicht für solche Teile der Dissertation, die bereits von einem internationalen peer-reviewed Journal zur Veröffentlichung angenommen sind (Beschluss vom 20.01.2009). Als Beleg gilt eine Kopie der Publikation bzw. das entsprechende Schreiben des/der HerausgeberIn.
- Fragen des Copyrights von wissenschaftlichen Zeitschriftenverlagen und der Universitätsbibliothek sind von der Promovendin / dem Promovenden zu beachten (Beschluss vom 30.05.2001).

Zusammensetzung der Prüfungskommission für Promotionsverfahren (Beschluss vom 10.11.2004)

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollten in der Regel im Fach Psychologie promoviert oder im Fach Psychologie habilitiert oder Professor oder Professorin der Psychologie sein. Einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen muss dem Fachbereich Psychologie angehören.

Bewertung mit Summa Cum Laude (Beschluss vom 09.01.08)

Bewertung von Dissertationen mit „summa cum laude“: „Bei 2 Gutachten, die beide „summa“ vorschlagen: Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden in diesen Fällen die Dissertation und die Gutachten spezifisch sichten.“ Ein drittes Gutachten ist

nicht automatisch einzuholen, kann aber vom Promotionsausschuss angefordert werden.

Zulassung von Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen zur Promotion (Beschluss vom 01.07.2009)

Über Anträge von Absolventen von Bachelor- oder Masterstudiengängen auf Zulassung zur Promotion wird künftig nach den Regelungen der Rahmenordnung für Naturwissenschaften (derzeit noch nicht verabschiedet) entschieden. Bei einem 8-semstrigen Bachelorstudium ist jedoch davon abweichend eine Zulassung mit der Auflage möglich, das Studium durch Veranstaltungen im Umfang von 30 ETCS-Punkten zu erweitern. Die Veranstaltungen sollen eine sinnvolle Ergänzung des bisherigen Studiums darstellen. Auch die Anfertigung einer umfangreichen empirischen Arbeit (analog einer Masterarbeit) im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann anerkannt werden.

Promotionsanfragen von Fachhochschulabgängern (Beschluss vom 10.11.2004)

Bei Promotionsanfragen von Fachhochschulabgängern erfolgt in jedem Einzelfall eine Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsinhalten des Fachhochschulabschlusses mit dem Abschluss Psychologie in Marburg durch den Promotionsausschuss.

Zulassung von Fachfremden (Beschluss vom 26.10.2009)

Bei der Zulassung von Fachfremden (kein Abschluss im Fach Psychologie) wird die Auflage gemacht, dass sie bis spätestens ein Semester vor Einreichung ihrer Dissertation Leistungsnachweise vorlegen müssen, die Kenntnisse in deskriptiver Statistik, multivariaten Verfahren und Versuchsplanung belegen. Eventuell vorliegende äquivalente Leistungsnachweise werden anerkannt.